

# Untersuchungen über das Schlichtungswesen

## Zweiter Teil

### Das Schlichtungswesen des Auslandes

Herausgegeben von  
Moritz Julius Bonn



Duncker & Humblot *reprints*



# Schriften

des

## Vereins für Sozialpolitik.

---

179. Band.

Untersuchungen über das Schlichtungswesen.

Herausgegeben von M. J. Bonn  
in Verbindung mit  
Carl Landauer und Friedrich Lemmer.

Zweiter Teil:  
Das Schlichtungswesen des Auslandes.



Verlag von Dunder & Humblot.  
München und Leipzig 1932.

# Das Schlichtungswesen des Auslandes.

Herausgegeben von

**M. J. Bonn**

in Verbindung mit

**Carl Landauer und Friedrich Lemmer.**

Mit neun Beiträgen von

O. Ekblom, W. Krüger, Willy Neuling,  
Th. Plaut, Vincenzo Porri, Karl Pribram,  
L. Thal, Emil Wehrle und Franz Wlček.



Verlag von Dunder & Humblot.

München und Leipzig 1932.

Alle Rechte vorbehalten.



Altenburg (Thür.)  
Pierersche Hofbuchdruckerei  
Stephan Gelbel & Co.

## Vorwort.

Der Verein für Sozialpolitik hat im Jahre 1929 beschlossen, die Frage des Schlichtungswesens gründlich untersuchen zu lassen. Eine große Reihe von unvorhergesehenen Verzögerungen hat es mit sich gebracht, daß der vorliegende Band, der die Hauptuntersuchungen zusammenfaßt, erst jetzt erscheinen kann.

Die Vorarbeiten, die Prof. Dr. Weddigen zur grundsätzlichen Klärung des Problems unternommen hatte, sind in Band 179/1 mit dem Versuch einer Systematik der Fragen des Schlichtungswesens vorweggenommen worden. Im Verlauf der Arbeit ergab sich die Notwendigkeit, den Aufbau des Schlichtungswesens im einzelnen auch in den wichtigsten außerdeutschen Ländern zu prüfen. Dabei stellte sich heraus, daß es viel schwerer war, als man ursprünglich angenommen hatte, Bearbeiter zu finden, die über eine Beschreibung der rein formalen Grundlagen hinaus Untersuchungen über die Bedeutung der sozialpolitischen Regelung für die materielle Gestaltung der Arbeitsbedingungen und für das Verhältnis der Parteien des Arbeitsvertrags zueinander anzustellen bereit waren.

Der Auschuß, mit dem die Anlage der Untersuchung durchgesprochen wurde, und dessen Mitgliedern ich an dieser Stelle meinen besonderen Dank aussprechen möchte, war der Auffassung, die Bearbeitung solle möglichst solchen Persönlichkeiten anvertraut werden, die mit dem praktischen Schlichtungswesen ihres Landes in enger Verbindung standen. Die Auswahl der Mitarbeiter hat sich zeitlich über alles Erwarten verzögert; Änderungen, die später vorgenommen werden mußten, haben dann die Fertigstellung noch weiter hinausgeschoben. Schließlich haben einige unglückliche Zufälle und Erkrankungen

dazu geführt, daß der in Aussicht genommene Zeitpunkt der Herausgabe weit überschritten werden mußte.

Dieser Band über das ausländische Schlichtungswesen verzichtet bewußt auf Vollständigkeit. Er beschränkt sich vielmehr auf die wichtigsten Länder, die ein durchgebildetes Schlichtungssystem aufweisen, und liefert daneben in aller Kürze eine knappe Übersicht über den derzeitigen Stand der Erörterung in Frankreich, Belgien usw. zur Kennzeichnung der dortigen Lage. Man kann das Ergebnis dieser Untersuchungen unmöglich auf eine einfache Formel bringen. Immerhin bleibt als Gesamtbild der Eindruck bestehen, daß das ausländische Schlichtungswesen ganz außerordentlichen Wert darauf legt, den beteiligten Parteien die Verantwortung aufzubürden und dafür die geeigneten Vorbedingungen nach der materiellen, politischen und psychologischen Seite in jedem Stadium der Verhandlung zu schaffen.

Der Band wäre ohne die ausdauernde und aufopfernde Hilfe meiner Mitherausgeber, Dr. Landauer und Dr. Lemmer, nie zustande gekommen. Ihnen, die die Last der materiellen Verhandlungen und der Fertigstellung zu tragen hatten, gebührt nicht geringerer Dank als den Mitarbeitern, von denen ein Teil sehr lange hat „stillhalten“ müssen.

Berlin, den 20. Juli 1932.

M. J. Bonn.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort . . . . .	V
Das Schlichtungswesen in England. Von Dr. Th. Plaut, Professor an der Universität Hamburg. . . . .	1
Das Schlichtungswesen in den britischen Dominien. Von Dr. Willy Neuling, Hamburg . . . . .	55
Das Schlichtungswesen in Österreich und der Tschechoslowakei. Von Dr. Franz Wlček, Sektionschef im österreichischen Bundesministerium für soziale Verwaltung . . . . .	103
Staatliche Verordnungen zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in den nordischen Ländern. Von Sekr. O. Ekblom, Staatlicher Schlichter des 6. Bezirks (Stockholm). . . . .	125
Kollektivverträge und Arbeitsgesetzgebung in Italien. Von Prof. Vincenzo Porri, Turin . . . . .	151
Das Schlichtungswesen in Spanien. Von Emil Wehrle, Professor an der Technischen Hochschule Karlsruhe . . . . .	173
Die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten in Sowjetrußland. Von Dr. L. Thal, ehem. Universitätsprofessor in Moskau . . . . .	199
Die Frage der Schlichtungseinrichtungen in Frankreich, Belgien, Polen und Holland. Von Wolfgang Krüger, Berlin . . . . .	217
Einigungs- und Zwangssysteme im Schlichtungswesen. (Eine international vergleichende Untersuchung.) Von Prof. Dr. Karl Dribram, Frankfurt a. M. . . . .	223



# Das Schlichtungswesen in England.

Von

**Dr. Th. Plaut<sup>1</sup>,**

a. o. Professor an der Universität Hamburg.

---

<sup>1</sup> Die Arbeit begnügt sich mit der Darstellung eines Grundrisses, der durch die in ihr angegebene Literatur ergänzt werden muß. Sie geht darüber hinaus nur auf Einzelheiten ein, wo es sich um die Wiedergabe von Materialien handelt, die im allgemeinen in Deutschland weniger leicht zugänglich sind, oder wo eine Klärung strittiger Fragen versucht wird. — Das Manuskript wurde im November 1930 abgeschlossen; beim Lesen der Korrektur im Juni 1931 konnten nur noch geringe Ergänzungen eingetragen werden.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorbemerkung . . . . .	3
Systematische Zusammenfassung . . . . .	6
A. Organe für einzelne Gewerbe . . . . .	10
a) Die Vertragsfreiheit der Parteien wird vom Staat nicht berührt. . . . .	10
1. Das freie Schlichtungswesen . . . . .	10
2. Joint Industrial Councils . . . . .	15
b) Die Vertragsfreiheit der Parteien wird vom Staat berührt . . . . .	25
3. Miners' Joint District Boards . . . . .	25
4. Trade Boards . . . . .	27
5. Agricultural Wages Committees und Central Wages Board. . . . .	41
B. Organe für alle Gewerbe . . . . .	42
6. Das Arbeitsministerium . . . . .	43
7. Industrial Court, Einzelrichter und Spezialhöfe . . . . .	47
Rückblick . . . . .	51

## Vorbemerkung.

Der Umstand, daß die liberale Weltanschauung sich in der Organisation der englischen Wirtschaft hat durchsetzen können, ist für England im Gegensatz zu den meisten Ländern des Kontinents, ja auch zu den meisten Dominions, charakteristisch. Hinzu kommt im Gegensatz zum europäischen Kontinent das Fehlen sozialistischer Ideologien bei weiten Kreisen der Arbeiterschaft: an ihre Stelle tritt ein materialistischer Utilitarismus oder eine religiöse Einstellung zu den Problemen der Gegenwart. Insbesondere kommt der sogenannte Labourismus dem kontinentalen Liberalismus näher als dem kontinentalen Sozialismus. Auch dieser Labourismus ist oft religiös fundiert. Es genügt in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß MacDonalld durchaus kirchlich gesonnen ist, und daß die Quäker teils der liberalen Partei, teils der Labourpartei angehören und in beiden vielfach hervorragende Stellen einnehmen. Über diese Tatsachen als solche braucht nicht mehr gesprochen zu werden, sie sind lange bekannt. Doch ist im Zusammenhang mit diesem Aufsatz nur die Frage von Belang, wie weit diese Bedingungen für die spezifisch englische Entwicklung des Schlichtungswesens maßgebend geworden sind.

Wo die Arbeiterschaft mit sozialistischen Ideologien an die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses herantritt, wird sie von vornherein im Arbeitgeber ihren Feind sehen, und der Arbeitgeber wird im Arbeitnehmer nicht nur den Gegner am Verhandlungstisch empfinden, er wird in ihm die künftige Macht fürchten, die ihn depossidieren will. Diese Einstellung wird die Schaffung eines wirkungsvollen Schlichtungswesens außerordentlich erschweren. Wo die Arbeiterschaft aber in derselben Gedankenwelt aufgewachsen ist wie der Arbeitgeber, wird eine Besprechung der Probleme des Arbeitsvertrags am runden Tisch — um den traditionellen englischen Ausdruck zu gebrauchen — sich von selbst ergeben und bei Vertrauen zu dem Schlichter auch im unverbindlichen Schiedspruch leichter Annahme finden, als wo die kontinentale Einstellung zum Arbeitsvertrag herrscht.

Auf der anderen Seite aber erschwert die englische liberale Wirtschaftspolitik das Zustandekommen eines so lückenlosen Schlichtungswesens wie z. B. in Deutschland. Es sei gestattet, mit ein paar Worten auf diese Beziehungen einzugehen. Die protektionistische Wirtschaftspolitik löst die großen Staaten des Kontinentes in etwa von den einzelnen Vorgängen in der Weltwirtschaft los und macht die Maßregeln auf dem Inlandsmarkt autonomer. Wenn, um aus dem vorliegenden Gebiet ein Beispiel aus zwei räumlich wie sozial äußerst entfernt gelegenen Ländern zu geben, in Deutschland oder Australien im Wege der Schlichtung ein zu hoher Lohn festgesetzt ist, kann seine Wirkung durch die allgemeine Handhabung der Politik eine Zeitlang ausgeglichen werden. Um den Konkurrenzkampf mit dem Auslande auf dem Rücken der Arbeiter auszutragen, gibt es hier neben dem Mittel des niedrigen Goldlohnes noch ein zweites, das im Grunde auf das gleiche hinauskommt, — den hohen Goldlohn mit überhöhtem Zollschutz. Das alte Dogma, daß ein hoher Zollschutz den Außenhandel verkümmere, muß eine Ergänzung erfahren; es gilt nur, wenn man das Zeitmoment außer acht läßt, oder anders ausgedrückt: wenn man die Entwicklung auf längste Sicht betrachtet. In dem gegebenen Augenblick dagegen ist für die Konkurrenzfähigkeit auf internationalen Märkten die Frage von viel größerer Bedeutung, ob der Inlandsmarkt mit gutem Gewinn beliefert werden kann oder nicht. Wenn es z. B. möglich ist, vom Inlandsmarkt die generellen Unkosten eines Betriebes zu decken, so kann der Auslandsmarkt schon beliefert werden, wenn er nur die speziellen trägt, d. h. hohe Zollmauern können zunächst exportfördernd wirken, und erst allmählich, wenn im Laufe der Jahre sich die Löhne dem Preisniveau anpassen, setzt die von den Freihändlern stets betonte Ausfuhrdrosselung der Einfuhrzölle ein. Dabei bleibt die Frage aber offen, wie lange es dauert, bis das Lohnniveau nachkommt. Es ergibt sich aus dieser Betrachtung, daß eine Erhöhung der Löhne durch einen Schiedsspruch nicht nur für die Industrie, die den Inlandsmarkt beliefert, sondern auch für alle Exportindustrien, die im Inlandsmarkt einen Rückhalt finden, um so leichter zu tragen ist, je weniger der Inlandsmarkt durch die ausländische Konkurrenz gestört wird. Daher kann ein gewaltsam in die Höhe getriebenes Goldlohniveau — sei es durch Schiedsspruch, sei es durch Gewerkschaftspolitik oder anderes — durch ein übersteigertes Zollschutzsystem, statt zu einer Drosselung, zu einer Vergrößerung der Ausfuhr führen, d. h.

mit den Mitteln der Außenhandelspolitik kann man nach einer gewaltsamen Verschiebung der Produktionskosten einen neuen Gleichgewichtszustand gewaltsam schaffen, ohne daß das grausame Mittel des Hungers als automatisch ausgelöste Gegenkraft die alten Verhältnisse wiederherstellt, wenigstens für eine gewisse Zeit. —

In England gibt es diesen Ausweg für die Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit auf dem internationalen Markt nicht. Wenn die Gewerkschaften überspannte Forderungen stellen oder ein Schlichter zu hohe Löhne festsetzt, bricht die Gewerkschaft bzw. das Schiedsgericht oder aber die ganze Industrie zusammen.

Damit ist aber die Bedeutung des Liberalismus für das Schlichtungswesen längst nicht erschöpft. Denn wenn auf der einen Seite der englische Liberalismus durch seine Wirtschafts-, insbesondere Außenhandelspolitik ein Hindernis für den Aufbau eines Schlichtungswesens darstellt, so hat gerade dieser Liberalismus auf der anderen Seite eine Lücke im englischen Arbeitsrecht entstehen lassen, die die Schaffung des Schlichtungswesens zur unabwendbaren Notwendigkeit macht. Der Liberalismus lehnt jede einseitige Begünstigung bestimmter Volksklassen ab, also steht er wohl auch der Schaffung staatlicher Sondergerichte für bestimmte Kreise im Wege. Nur so wenigstens kann ich es mir erklären, daß es in England keine Arbeitsgerichte gibt, die in Frankreich schon über ein Jahrhundert alt sind und auch in Deutschland seit einem Menschenalter bestehen. Die Folge davon ist, daß auch heute noch die Freiheit und Gleichheit des Briten vor dem Gericht vielfach nur auf dem Papier besteht. Wenn die Gewerkschaft den Arbeiter nicht unterstützt, gibt es mit gewissen Ausnahmen, zu denen das englische Schlichtungswesen gehört, für den Arbeiter keine Möglichkeit, seinen Arbeitgeber gerichtlich zu belangen, weil er die Kosten des Verfahrens, insbesondere des Anwalts, nicht bezahlen kann. Und selbst in Fällen, wo der Rechtsstreit gewonnen wird, sind unter Umständen von der gewinnenden Partei gewisse Gerichtskosten zu tragen. Diese werden in der Regel höher sein als das Streitobjekt, das bei Arbeitsstreitigkeiten ja meistens klein ist<sup>2</sup>. Das Schlichtungswesen hat daher auch die Funktion der Arbeitsgerichte zu erfüllen.

Gewerkschaften ohne Sozialismus — liberale wirtschaftliche Organisation — das Fehlen der Arbeitsgerichte — das sind die drei Grund-

<sup>2</sup> Das Vorhandensein von Anwälten, die einige Fälle gratis behandeln — das Armenrecht in gewissen familienrechtlichen Angelegenheiten —